jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/15 87/09/0129

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47;
VwGG §58;

Rechtssatz

Bei einer Einstellung des Verfahrens wegen des Todes des Beschädigten entfällt mangels einer unterlegenen Partei die Zuerkennung eines Kostenersatzes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090129.X02

Im RIS seit

12.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at